



Anwenderglossar zum EU-Beihilferecht

Stand April 2018



Einleitung

Das Thema EU-Beihilferecht nimmt für die kommunale Praxis immer mehr an Bedeutung zu. Aus diesem Grund soll für die Kernverwaltung Klarheit über den Begriff „EU-Beihilfen“ und deren Auswirkungen auf die LH Wiesbaden erarbeitet werden. Besonders wichtig ist hierbei, die Fachbereiche zu sensibilisieren, da die Verantwortung für die Prüfung bei den Dezernaten liegt. Die Fachbereiche sollen in der Lage sein, eigenständig zu erkennen, wann das EU-Beihilferecht berührt ist und wann nicht und ob ggf. eine Ausnahmeregelung greift. Durch das breitere Wissen um die Thematik innerhalb der Verwaltung entsteht eine größere Rechtssicherheit.

Das Anwenderglossar soll den Fachbereichen dabei helfen, sich einen Überblick zu verschaffen, es ist aber nicht allumfassend und abschließend.

Rechtliche Grundlagen

Gemäß EU-Beihilferecht sind Beihilfen grundsätzlich verboten.

Der Artikel 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) lautet: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Es handelt sich demnach um eine Beihilfe, wenn die nachfolgenden 5 Tatbestandsmerkmale erfüllt sind:

1. Es muss sich um eine Maßnahme zugunsten eines **Unternehmens** handeln;
2. die Maßnahme muss das Unternehmen **begünstigen**;
3. die Maßnahme muss aus **staatlichen Mitteln** finanziert werden;
4. die Maßnahme muss **bestimmte** Unternehmen (oder Produktionszweige) begünstigen, d. h. sie muss **selektiv** sein und
5. die Maßnahme muss den **Wettbewerb verfälschen** oder zu verfälschen drohen und eine **Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels** hervorrufen.

Liegt bei einer kommunalen Maßnahme eine dieser Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich nicht um eine Beihilfe.

Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale 3 und 4 kann i. d. R. unterstellt werden, die übrigen werden anhand der in der städtischen Projektgruppe EU-Beihilferecht erarbeiteten Checkliste geprüft. Eine Selektivität ist immer gegeben, wenn bei der Auswahl des begünstigten Unternehmens ein Ermessen seitens des Mittelgebers besteht.

Die EU-Kommission hat jedoch auch einige Ausnahmen vom Beihilfeverbot geregelt. So dürfen z.B. nach der De-minimis-Verordnung Beihilfen ≤ 200.000 € innerhalb von 3 Steuerjahren bewilligt werden, da in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass sie keine wettbewerbsverfälschende / handelsbeeinträchtigende Wirkung haben. Im Bereich der Daseinsvorsorge (DAWI=Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichem Interesse) beträgt der Schwellenwert gemäß Dawi-De-minimis-VO sogar 500.000 €. Bei den (Dawi-)De-minimis-Zuschüssen ist jedoch darauf zu achten, dass alle Zuschüsse aus staatlichen Mitteln, d.h. auch Zuschüsse aus anderen Fachbereichen oder von Bund/Land, addiert werden müssen. Ob ein Empfänger von mehreren Fachbereichen Zuschüsse erhält, kann der Erfassungsmaske (s. hierzu auch Seite 3), in die alle Zuschüsse der Stadt aufgelistet werden, entnommen werden.

Anwenderglossar zum EU-Beihilferecht

Des Weiteren gibt es Freigrenzen im Bereich Kultur oder bei Sporteinrichtungen gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Besondere Regelungen existieren auch im Bereich der Daseinsvorsorge über 500.000 €; hier ist laut Freistellungsbeschluss die Voraussetzung für eine zulässige Beihilfe ein Betrauungsakt i. V. m. einer Trennungsrechnung und einer Überkompensationskontrolle.

Beihilfen, für die keine Ausnahmeregelung existiert, müssen durch den Mitgliedstaat bei der EU-Kommission notifiziert werden. Bei rechtswidrig gewährten Beihilfen besteht das Risiko einer Konkurrentenklage und eine Rückzahlungsverpflichtung in einem Zeitraum von 10 Jahren.

Neben den entgeltlichen Beihilfen, die die Stadt Wiesbaden in Form von Zuschüssen zahlt, gibt es auch versteckte Beihilfen, wie z.B. Personalgestellungen oder die unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten, die beihilferechtlich zu prüfen sind. Auch die Gewährung von Bürgschaften ist im EU-Beihilferecht geregelt.

Darstellung und Prüfung der Zuschüsse

Da das Thema EU-Beihilferecht sehr komplex ist und nicht ohne einen externen Berater umgesetzt werden kann, wurde auch für die Kernverwaltung eine Projektgruppe gegründet. Diese hat für die sachliche Darstellung der Zuschüsse eine Erfassungsmaske und für die rechtliche Prüfung eine Checkliste erarbeitet.

Durch diese sollen die Fachbereiche in die Lage versetzt werden selbständig eine Beihilfeprüfung inkl. einer Risikoeinschätzung vorzunehmen.

Diese Anwenderhilfe erläutert in Kurzform Begriffe, die zur Unterstützung bei der Bearbeitung der Checkliste benötigt werden.

Erfassungsmaske:

In der Erfassungsmaske werden zunächst alle Zuschüsse - unabhängig vom EU-Beihilferecht - aufgelistet, die die Fachbereiche gewähren. Die Kämmererei stellt den Fachbereichen eine vorausgefüllte Erfassungsmaske, mit aus SAP heruntergeladenen Daten, zur Verfügung. Die Fachbereiche werden gebeten, die noch offenen Felder zu ergänzen, da diese für eine beihilferechtliche Prüfung relevant sind. Da den Zuschüssen die Zuwendungsempfänger zugeordnet wurden, kann anhand der Filterfunktion geprüft werden, ob ein Zuwendungsempfänger aus mehreren Fachbereichen Zuschüsse erhält, die aufgrund der Rechtslage zu addieren sind (s. De-minimis).

Erfasst werden zunächst alle Zuschüsse, die unentgeltlichen Beihilfen werden zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Checkliste:

Mit Hilfe der Checkliste erfolgt die beihilferechtliche Prüfung der Zuschüsse. Es wird durch gezielte Fragen geprüft, ob die Tatbestandsmerkmale „Unternehmen“, „Begünstigung“ und „Handelsbeeinträchtigung/Wettbewerbsverfälschung“ erfüllt sind. Die übrigen zwei Merkmale (staatliche Mittel und selektiv) werden als gegeben angesehen.

Sind alle fünf Merkmale erfüllt, handelt es sich grundsätzlich um eine verbotene Beihilfe.

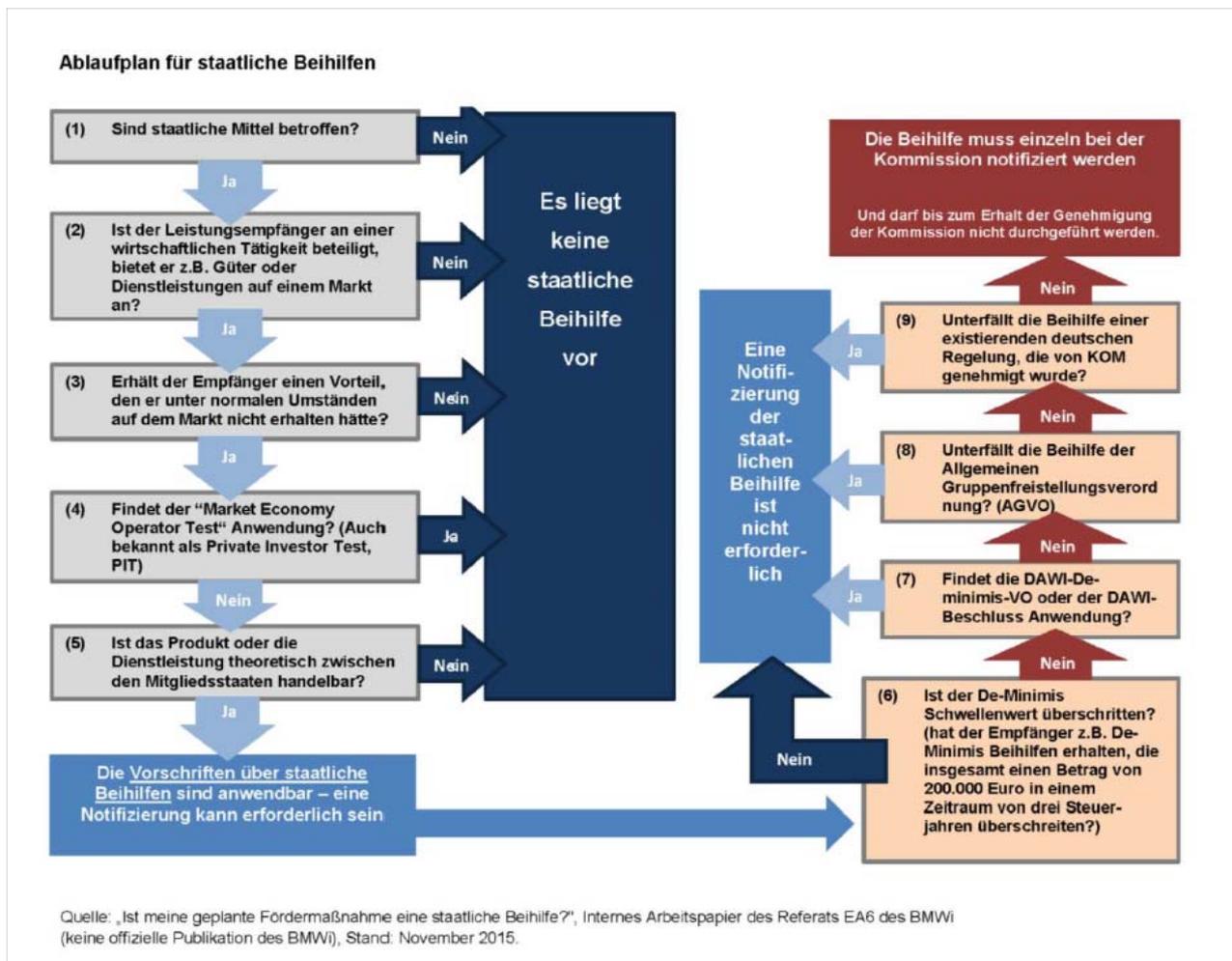
Ist ein Merkmal nicht erfüllt, liegt keine Beihilfe vor und der Zuschuss kann gewährt werden.

Das Tatbestandsmerkmal „Handelsbeeinträchtigung / Wettbewerbsverfälschung“ kann aufgrund der geringen Höhe eines Zuschusses als Bagatellbeihilfe ((DAWI-)De-minimis) ausgeschlossen werden, so dass ein De-minimis-Zuschuss keine Beihilfe darstellt.

Liegt eine verbotene Beihilfe vor, muss weiter geprüft werden, ob eine Ausnahmeregelung (Freistellungsbeschluss i. V. m. einem Betrauungsakt, eine allgemeine

Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) vorliegt oder, ob die Beihilfe notifiziert und von der EU-Kommission genehmigt werden muss.

Zusammenfassend wird in diesem Schaubild die Beihilfeprüfung dargestellt:



Literaturempfehlung

Um sich in das Thema EU-Beihilferecht einzuarbeiten ist das „*Handbuch Europäisches Beihilferecht*“ sehr empfehlenswert.

Dieses haben das Land Hessen, die kommunalen Spitzenverbände und KPMG gemeinsam herausgegeben. Das Handbuch soll den Kommunen Sicherheit im Umgang mit häufigen beihilferechtlichen Konstellationen bieten und diese unterstützen.

Abgespeichert ist das Handbuch, für alle zugänglich, im **öffentlicher Ordner bei Amt 20 unter EU-Beihilferecht**.

Des Weiteren ist der Leitfaden des Landes Baden Württemberg sehr gut geeignet um sich mit dem Thema vertraut zu machen. Dieser ist unter folgendem Link zu finden:

https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/leitfaden-eu-beihilfenrecht-band-1-grundlagen-1/?tx_rsmbwpublications_pi3%5Bministries%5D=37&cHash=089066d12d5e957974e7a1b5165c4e68

Bezug zu den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Sachverhalte, die hier nach den Kriterien des EU-Rechts geprüft werden, decken sich weitgehend mit den Sachverhalten, auf die sich die städtischen Förderrichtlinien beziehen. Aus diesem Grund ist die Arbeitsgruppe, die sich mit der Evaluierung und Aktualisierung der Förderrichtlinien befasst, in die Projektstruktur des Projekts „EU Beihilferecht - Fokus Kernverwaltung“ eingegliedert. Die Ergebnisse des Projekts werden in die Neufassung der Förderrichtlinien einfließen.

Begriffe aus der Erfassungsmaske und der Checkliste EU-Beihilferecht

AGVO

Die **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** ermöglicht für bestimmte Beihilfegruppen die Gewährung von Zuschüssen, die über die De-minimis-Grenzen hinausgehen und somit eigentlich eine Beihilfe darstellen würden. Die in der VO genannten Gruppen von Beihilfen wurden als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt und sind von der Notifizierungspflicht freigestellt.

Im Rahmen der AGVO sind folgende Beihilfegruppen freigestellt:

- Regionalbeihilfen
- Beihilfen für KMU (kleine und mittelständige Unternehmen)
- Umweltschutzbeihilfen
- Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation
- Ausbildungsbeihilfen
- Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer/-innen und Arbeitnehmer/-innen mit Behinderungen
- Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen
- Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete
- Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen
- Beihilfen für Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes
- Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen
- Beihilfen für lokale Infrastrukturen.

Zuschüsse an Unternehmen in Schwierigkeiten sind laut AGVO nicht zulässig (s. Unternehmen in Schwierigkeiten).

Eine formale Betrauung ist nicht erforderlich.

Es müssen aber folgende allgemeine Vorgaben erfüllt sein:

- **Transparenz:**
Die Transparenz kann bei Zuschüssen unterstellt werden.
- **Anreizeffekt:**
Der Beihilfeempfänger muss **vor Beginn** der Arbeit für das Vorhaben oder die Tätigkeit in der Regel einen schriftlichen Beihilfeantrag bei der beihilfegewährenden Stelle gestellt haben.
Der Antrag muss mind. folgende Angaben beinhalten:
 - Name und Größe des Unternehmens
 - Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
 - Standort des Vorhabens
 - Die Kosten des Vorhabens
 - Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigte öffentliche Finanzierung.
- **Anzeigepflicht:**
Die Beihilfe nach der AGVO muss innerhalb von 20 Tagen **nach Gewährung** der EU-Kommission gemeldet werden und geht dabei folgenden Weg:
 - Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (muss mit der Gewährung einverstanden sein; ggf. vorab telefonisch abklären - Referat II.1, Referatsleiter: aktuell Dr. Carsten Schreiter)
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (leitet es weiter nach Brüssel)

Anwenderglossar zum EU-Beihilferecht

- EU-Kommission.
- **Dokumentation:**
Die beihilfegewährende Kommune ist verpflichtet, eine vollständige Dokumentation zum Nachweis der Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen mindestens 10 Jahre vorzuhalten. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Fachbereichen.

Des Weiteren müssen gruppenspezifische Schwellenwerte eingehalten und gruppenspezifische Beihilfeshöchstintensitäten beachtet werden¹.

Avalprovision (Zuständigkeit 2003)

Das Bankaval oder Avalkredit ist im Bankwesen die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen durch Kreditinstitute im Auftrag von Bankkunden im Rahmen des Kreditgeschäfts.

In unserem Fall dient die Avalprovision als Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand der Bürgschaftserteilung und außerdem zur Kompensation des Wettbewerbsvorteils aufgrund der Bürgschaft im Sinne des EU-Rechts.

Ausfallbürgschaft (Zuständigkeit 2003)

Die Ausfallbürgschaft ist die mildeste Form der Bürgschaft; der Bürge haftet dem Gläubiger für eine Verbindlichkeit des Schuldners. Er kann aber die Leistung mit der Einrede der Vorausklage solange verweigern, bis ihm der Gläubiger den Nachweis einer erfolglosen Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner erbracht hat.

In unserem Fall greift regelmäßig die sogenannte "modifizierte Ausfallbürgschaft", eine Sonderform der Ausfallbürgschaft.

Beihilfe

Es handelt sich demnach um eine Beihilfe, wenn folgende 5 Tatbestandsmerkmale erfüllt sind: 1. Es muss sich um eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens handeln; 2. die Maßnahme muss das Unternehmen begünstigen; 3. die Maßnahme muss aus staatlichen Mitteln finanziert werden; 4. die Maßnahme muss bestimmte Unternehmen (oder Produktionszweige) begünstigen, d. h. sie muss selektiv sein und 5. die Maßnahme muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels hervorrufen. Liegt bei einer kommunalen Maßnahme eine dieser Voraussetzungen nicht vor, so ist der Tatbestand einer Beihilfe nicht erfüllt.

Betrauungsakt

Als Betrauungsakt bezeichnet man den Rechtsakt einer staatlichen Stelle, durch den einem Unternehmen die Durchführung einer gemeinwohlorientierten Tätigkeit (Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse - s. DAWI) übertragen wird. Dieser Rechtsakt muss nach den Vorgaben des EU-Beihilferechts ausgestaltet sein, um für öffentliche Mittel, die zur Verwendung bei der übertragenen Aufgabe gewährt werden, eine Freistellung von der Anmeldepflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV zu erreichen.

¹ Näheres s. Handbuch EU-Beihilferecht, S. 50 ff

Anwenderglossar zum EU-Beihilferecht

Eine Möglichkeit für die beihilferechtskonforme Finanzierung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge (s. DAWI) ist der Erlass eines Betrauungsakts nach dem Freistellungsbeschluss (s. Freistellungsbeschluss), mit dem die Kommune dem jeweiligen Unternehmen die Erbringung einer Gemeinwohlaufgabe überträgt und in dem insbesondere die Art und Weise der Berechnung der Ausgleichsleistung transparent und nachvollziehbar geregelt ist. Zu hohe Ausgleichszahlungen an das Unternehmen (s. Überkompensationskontrolle) sowie die Quersubventionierung von nicht DAWI-Bereichen sollen auf diese Weise verhindert werden (s. Trennungsrechnung).

Anforderungen des Freistellungsbeschlusses:

Aus einem Betrauungsakt muss nach Art. 4 des Freistellungsbeschlusses folgendes hervorgehen:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung;
- Unternehmen und gegebenenfalls betreffendes Gebiet;
- Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte (insbesondere bei gleichzeitig erteilten Konzessionen);
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen;
- Ausgleichsmechanismen und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen
- Verweis auf Freistellungsbeschluss.

Gewährt der Mitgliedstaat einem Unternehmen auf der Grundlage des Freistellungsbeschlusses eine Beihilfe, muss der Betrauungsakt auf den Freistellungsbeschluss Bezug nehmen, damit der Erbringer der DAWI über die rechtliche Grundlage seiner Betrauung informiert ist und die Einhaltung der Bestimmungen auch selbst überprüfen kann. Weil das Ausmaß, in dem eine staatliche Ausgleichsmaßnahme den innergemeinschaftlichen Wettbewerb und Handel beeinträchtigt, auch von der Dauer der Betrauung abhängt, sieht der Freistellungsbeschluss eine Betrauungsdauer von i. d. R. höchstens zehn Jahren vor.²

Rechtsverbindlicher Rechtsakt

Für den Betrauungsakt ist außerdem der passende Rechtsakt (Vertrag, Verwaltungsakt, Satzung etc.) zu wählen, denn die Form des Umsetzungsakts (Rechts- oder Verwaltungsakt) darf der jeweilige Mitgliedstaat selbst bestimmen. Sie richtet sich insbesondere nach dessen politischer Struktur und administrativer Organisation. Welche Rechtsform gewählt wird, hängt von den Umständen des Einzelfalles sowie insbesondere von beihilferechtlichen und steuerrechtlichen Erwägungen ab.

Dabei ist es weder ausreichend noch erforderlich, dass der Umsetzungsakt den Titel „Betrauungsakt“ trägt. Vielmehr kommt es darauf an, dass der Umsetzungsakt rechtsverbindlich ist und die Vorgaben des Freistellungsbeschlusses erfüllt. Denn der Umsetzungsakt stellt die rechtliche Grundlage sowohl für die Wahrnehmung der ursprünglich staatlichen Aufgabe als auch für den Ausgleich des Staates hierfür dar. Die Verwendung des Begriffs „Betrauungsakt“ ist aber empfehlenswert, zumal der Freistellungsbeschluss als unionsrechtlicher Bezugspunkt ohnehin im jeweiligen Rechtsakt zur Betrauung angegeben werden muss.

Nach Auffassung der Kommission eignen sich unter anderem folgende Rechtsakte als Betrauungsakte:

- Konzessionsverträge
- öffentliche Dienstleistungsaufträge
- ministeriale Anweisungen
- Gesetze und Verordnungen

² Handbuch EU-Beihilferecht, S. 68ff, 104 ff

Anwenderglossar zum EU-Beihilferecht

- jährliche oder mehrjährige Leistungsverträge
- Rechtsverordnungen³ und
- Verwaltungsakte in Form eines Zuwendungsbescheids.⁴

Bagatellbeihilfe

siehe DAWI De-minimis-Verordnung
De-minimis Verordnung

DAWI = Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Kriterien, Beispiele)

Die EU-Kommission versteht unter dem Begriff ein breites Spektrum von Tätigkeiten. Was genau als DAWI angesehen wird, legen die Mitgliedstaaten fest. Die Mitgliedstaaten haben dabei einen weiten Ermessensspielraum.

Die Befugnisse der Kommission beschränken sich auf die Kontrolle, ob bei der Festlegung einer DAWI ein offenkundiger Fehler unterlaufen ist und ob die staatliche Ausgleichszahlung an Unternehmen, die eine DAWI erbringen, eine Beihilfe darstellt und aufgrund einer Ausnahmeregelung gewährt werden darf.

Die Kommission definiert die DAWI in ihrem Qualitätsrahmen als wirtschaftliche Tätigkeit, die dem Allgemeinwohl dient und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würde.

Grds. handelt es sich in Deutschland um Aufgaben, die unter dem Begriff der kommunalen Daseinsvorsorge summiert werden können. Damit sind Dienstleistungen gemeint, die von staatlichen Stellen im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und daher mit einer spezifischen Gemeinwohlverpflichtung verknüpft werden.

Die Erbringung dieser Leistungen ist mit hohen Fixkosten verbunden und/oder es werden sozialpolitisch vorgegebene Entgelte berechnet, die nicht kostendeckend sind. Daher sind die Unternehmen, die DAWI erbringen, auf Zuschüsse angewiesen.

Beispiele⁵:

Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Bedienung unrentabler Flug-, Fähr-, Bus- und Schienenverkehrsverbindungen, Krankenhäuser, Wasserversorgung, Jugendzentren, Gemeindesäle, Schwimmbäder, Museen, Bibliotheken, Zoos usw.

Aufgrund ihrer gesellschaftspolitischen Bedeutung genießen sie einen Sonderstatus und sind unter gewissen Voraussetzungen vom Beihilfeverbot und der Notifizierungspflicht befreit (s. hierzu auch DAWI-De-minimis-VO und Freistellungsbeschluss).

³ Handbuch EU-Beihilferecht, S. 72

⁴ Näheres s. Handbuch EU-Beihilferecht, S. 73

⁵ Negativbeispiele s. Handbuch EU-Beihilferecht, S. 66

De-minimis-Bürgschaft

Kommunalbürgschaften profitieren von der höheren Geringwertigkeitsschwelle der DAWI-De-minimis-Verordnung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: der Beihilfeempfänger ist nicht in finanziellen Schwierigkeiten; der verbürgte Teil des Darlehns ist auf 3.750.000 € begrenzt; die Bürgschaft beschränkt sich auf 80 %⁶ der ausstehenden Kreditverbindlichkeiten (diese Fälle unterliegen nicht der Notifizierungspflicht von Art. 108 Abs. 3 AEUV).

DAWI De-Minimis-Verordnung (VO)

Die DAWI De-minimis-VO setzt die Geringwertigkeitsschwelle für Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die mit DAWI (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse - s. DAWI)) betraut sind, auf 500.000 Euro für drei Kalenderjahre herauf⁷. Zu beachten ist hier, dass Zuschüsse nach der DAWI-De-minimis-VO - im Gegensatz zu Zuschüssen nach der De-minimis-VO - nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten gezahlt werden dürfen (s. Unternehmen in Schwierigkeiten). Daher können Zuschüsse bis 200.000 € in drei Kalenderjahren im Bedarfsfall als De-minimis-Zuschüssen gewährt werden, auch wenn das Unternehmen eine DAWI erbringt.

Grundsätzliches siehe auch De-minimis-Verordnung.

De-minimis-Verordnung (VO)

Sie legt den Schwellenwert fest, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Merkmale des Art. 107 AEUV erfüllen. Es wird unterstellt, dass die De-minimis-Beihilfen keine wettbewerbsverfälschende Wirkung besitzen. Nach dieser VO darf die Summe der einem Unternehmen gewährten Beihilfe innerhalb drei Kalenderjahre maximal 200.000 € betragen. Dieser Betrag umfasst alle erhaltenen öffentlichen Zuschüsse! Die De-Minimis-Verordnung darf nur bei transparenten Beihilfen angewandt werden. Dies ist gegeben, wenn im Voraus das Beihilfeelement genau berechnet werden kann⁸.

Wichtig bei der Gewährung von De-minimis-Zuschüssen ist die Dokumentation. Außerdem ist der Zuschussempfänger verpflichtet anzugeben, ob und in welcher Höhe er von anderen staatlichen Stellen weitere Zuschüsse erhält bzw. erhalten hat. Der Zuschussempfänger bekommt eine Bescheinigung über die Gewährung des Zuschusses nach der De-minimis-VO.

Einnahmeerzielungsabsicht / Gewinnerzielungsabsicht

(s. „Unternehmen“ in der Checkliste).

Für die Beurteilung, ob es sich um eine Beihilfe handelt, ist zu klären, ob die Begünstigung an einen Zuwendungsempfänger/Geschäftspartner gewährt werden soll, der damit ein Unternehmen i.S.d. EU-Beihilfenrechts betreibt.

⁶ Handbuch EU-Beihilferecht, S. 84

⁷ Handbuch EU Beihilfe, S. 87

⁸ Handbuch EU Beihilferecht, S.86

Anwenderglossar zum EU-Beihilferecht

Ausgenommen vom Unternehmensbegriff sind grds. geförderte Tätigkeiten mit hoheitlichen Rechten/Zwangsmitteln (wie Polizei, Justiz, Erstausbildung).

Einer Gewinnerzielungsabsicht bedarf es zur Annahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht. Mithin können auch Einheiten ohne Erwerbszweck bzw. Gewinnerzielungsabsicht, die zur Erfüllung von Gemeinwohlbelangen gegründet wurden, wie kommunale Zweckverbände, Vereine oder Stiftungen, Unternehmen im Sinne des Beihilferechts sein.

Gewinnerzielungsabsicht ist lediglich ein Indiz, um eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts zu bejahen.

Zum Verständnis dieser mit Blick auf die gewünschten sozialpolitischen Ergebnisse widersinnigen Haltung hilft es, sich den Sinn und Zweck des Beihilferechts in Erinnerung zu rufen. Dieser besteht im Schutze eines von staatlichen Eingriffen unverfälschten Wettbewerbs. Aus Sicht eines privaten Wettbewerbers ist es aber gleichgültig, welche Art von Unternehmen - gewinnorientiert oder gemeinnützig - in Wettbewerb zu ihm tritt und gegebenenfalls durch staatliche Maßnahmen begünstigt wird.

Ausgenommen vom Unternehmensbegriff sind reine „Selbstversorgungstätigkeiten“ (wie z. B. der Bauhof), da hierbei kein Auftritt als Marktteilnehmer erfolgt.

Einheit im Bereich des Bildungswesens

(s. „Unternehmen“ in der Checkliste).

Öffentliche Bildung, die vom Staat überwiegend finanziert und überwacht (kumulative Voraussetzungen) wird, ist nicht als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-beihilferechtlichen Unternehmensbegriffes einzustufen. Einheiten im Bereich des Bildungswesens können beispielsweise sein:

- Kindertagesstätten
- Schulen
- Universitäten
- Bildungsträger
- Volkshochschule.

Hierbei ist jeweils eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, ob die Bildungseinrichtung der öffentlichen Kontrolle unterliegt und vorrangig staatlich finanziert ist. Nur dann wird mit einem Zuschuss an die Bildungseinrichtung der Tatbestand der unternehmerischen Tätigkeit nicht erfüllt.

Einrichtungen des Bildungswesens - öffentliche Überwachung/Kontrolle

Nach der Rechtsprechung der Union kann die innerhalb des nationalen Bildungssystems organisierte öffentliche Bildung, die vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden. Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Staat „[...] durch die Errichtung und Erhaltung eines solchen staatlichen Bildungssystems, das in der Regel aus dem Staatshaushalt und nicht von den Schülern oder ihren Eltern finanziert wird, keine gewinnbringende Tätigkeit aufnehmen wollte, sondern vielmehr auf sozialem, kulturellem und bildungspolitischem Gebiet seine Aufgaben gegenüber seinen Bürgern erfüllte“⁹.

Einrichtungen des Bildungswesens - überwiegende staatliche Finanzierung (80% / 20%)

Nicht zuletzt aufgrund der Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf einen Betreuungsplatz ab dem 3. Lebensjahr und dem Wandel im Bildungssystem haben sich in den vergangenen Jahren zunehmend private Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen etabliert, die teilweise hohe Gebühren erheben. Sofern diese im **Einzelfall** über die allgemeinen Zuschüsse des Landes und der Kommune hinaus staatliche Mittel erhalten, ist

⁹ <https://www.voeb.de/download/beihilferecht-4.1-dawi-mitteilung.pdf>

Anwenderglossar zum EU-Beihilferecht

sorgfältig zu prüfen, ob infolge einer etwaigen kommerziellen Ausrichtung und eines gegebenenfalls bestehenden Wettbewerbs mit anderen Betreuungs-/Bildungseinrichtungen eine wirtschaftliche Tätigkeit gegeben ist und die jeweilige Einrichtung daher als Unternehmen dem Beihilferecht unterfällt¹⁰.

Einziges Unternehmen

Empfänger einer Beihilfe kann nur ein Unternehmen sein. Darunter ist jede organisatorisch selbstständige Einheit zu sehen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt¹¹.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“¹² bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Welche Unternehmen zu einem „einzigem Unternehmen“ gehören, wird von den Fachbereichen bei den Unternehmen selbst abgefragt, da diese Frage nur schwer und nach aufwendiger Recherche von außenstehenden beantwortet werden kann.

Freistellungsbeschluss 2012/21/EU

Die in der kommunalen Praxis wichtigste Regelung innerhalb des Beihilferechts in der Daseinsvorsorge ist der Freistellungsbeschluss der Kommission.

Durch die Anwendung dieser Regelung wird ein Zuschuss, der alle Kriterien einer Beihilfe erfüllt, von der Notifizierung freigestellt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (s. DAWI)
- Betrauung des Unternehmens i. V. m. Trennungsrechnung und Überkompensationskontrolle (s. Betrauungsakt).
- Die Ausgleichszahlung darf i. d. R. den Betrag von bis zu 15 Millionen Euro jährlich nicht übersteigen (Ausnahmen u.a. sozialer Wohnungsbau: hier gibt es keine Betragsgrenze, allerdings muss die Betrauung über 15 Mio. €/Jahr z. B. auf der städtischen Internetseite veröffentlicht werden).

¹⁰ Handbuch EU-Beihilferecht, S. 51

¹¹ Handbuch EU-Beihilferecht, S. 9

¹² siehe hierzu Art. 2 Abs. 2 „De-minimis“-VO 1407/2013

Anwenderglossar zum EU-Beihilferecht

Basis für die Berechnung der Ausgleichszahlung sind die dem Unternehmen durch die Aufgabenerfüllung tatsächlich entstandenen Kosten der DAWI (abzüglich der dabei erzielten Einnahmen = Nettokosten). Erbringt ein Unternehmen neben der DAWI-Tätigkeit weitere Leistungen, ist eine Trennungsrechnung (s. Trennungsrechnung) vorzunehmen.

Das Risiko der Rückforderung einer nach Ansicht der Kommission rechtswidrig gewährten Beihilfe (z.B. aufgrund eines fehlerhaften Betrauungsaktes) tragen die Kommune sowie der Zuschussempfänger¹³.

Gemeinwohlverpflichtung

s. DAWI

Handelsbeeinträchtigung

Ein Tatbestandsmerkmal des Beihilfebegriffs ist die „Handelsbeeinträchtigung“. Kann dieses Merkmal verneint werden, liegt keine verbotene Beihilfe vor.

Dieses Merkmal spielt bei der Beurteilung, ob Zuschüsse für lokale Infrastrukturen (s. lokale Infrastruktur) eine Beihilfe darstellen, eine große Rolle. Wann keine Handelsbeeinträchtigung bei lokalen Infrastrukturmaßnahmen vorliegt, hat die Kommission anhand von Beschlüssen zu Einzelfällen, die Orientierungshilfen enthalten, verdeutlicht.

Eine Handelsbeeinträchtigung kann verneint werden, wenn der rein lokale Charakter auf der Nachfrage- wie auf der Angebotsseite gegeben ist.

Demnach ist insbesondere zu prüfen, ob

- Güter und Dienstleistungen nur in einem geographisch begrenzten Gebiet in einem einzigen Mitgliedstaat angeboten und daher wahrscheinlich keine Kunden aus anderen Mitgliedstaaten angezogen werden (Nachfrageseite)
- die Maßnahme keine oder nur eine marginale Auswirkung auf grenzüberschreitende Investitionen in dem Sektor bzw. auf die Gründung von Unternehmen im EU-Binnenmarkt hat (Angebotsseite).

Im Ergebnis muss also für rein lokale Sachverhalte festgestellt werden können, dass die Tätigkeiten des Begünstigten insbesondere

- von Art und Umfang her auf die lokale Ebene beschränkt sind, wobei die Dienstleistungen lediglich auf einem überaus kleinen, lokal begrenzten Nachfragemarkt angeboten werden dürfen (Umkreis 50 km) und
- es auch keinen Anbieter aus einem anderen EU-Mitgliedstaat geben darf, der diese Dienstleistungen im ähnlichen Maßstab vor Ort anbieten würde.

Pressemitteilung der EU-Kommission vom 29.04.2015:

Von der EU-Kommission als rein lokal und damit beihilfenfrei eingestuft wurden u. a.:

- Krankenhaussektor: Hospitäler und MVZ (medizinische Versorgungszentren) in Deutschland zur Versorgung der Bevölkerung in der Region
- Wirtschaftsförderung: „Wirtschaftsbüro Gaarden“ ausschließlich für Kleinunternehmer und Gründungswillige in Kiel-Gaarden

¹³ Näheres s. Handbuch EU-Beihilferecht, S. 74 f

Anwenderglossar zum EU-Beihilferecht

- Hafensektor: Investition in Fischerei- und Sportboothafen bewirkt keine Kapazitätserweiterung
- Sportinfrastruktur: Finanzierung von Outdoor-Trainingszentrum in Schottland und von Golfclubs in Großbritannien durch Steuervergünstigungen

Vorsicht:



Bei Beihilfen im Rahmen lokaler Infrastrukturen ist Vorsicht geboten. Kommissionsentscheidungen resultieren aus Besonderheiten des Einzelfalls. Daher sollte das Tatbestandsmerkmal „Handelsbeeinträchtigung“ nicht leichtfertig verneint werden.

Gruppenfreistellungsverordnung 651/2014/EU (AGVO)

s. AGVO

KOM, Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (nunmehr Art. 107 und Art. 108 AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften

Ist eine Verordnung im Sinne von Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) und ist als solche Bestandteil des - sekundären - europäischen Gemeinschaftsrechts. Die Verordnung hat allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

KMU

(s. AGVO in der Checkliste)

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden in der EU-Empfehlung 2003/361 definiert. Danach zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist.

Die Kommission der Europäischen Union sieht insgesamt folgende Unterscheidung:

Typ	Anzahl Beschäftigte		Umsatzerlös in Mio. €		Bilanzsumme in Mio. €
Kleinstunternehmen	< 10	sowie	≤ 2	oder	≤ 2
Kleine Unternehmen	< 50	sowie	≤ 10	oder	≤ 10
Mittlere Unternehmen	< 250	sowie	≤ 50	oder	≤ 43

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt beziehungsweise verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- beziehungsweise überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt. Die

Anwenderglossar zum EU-Beihilferecht

Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den VZÄ berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

Lokale Infrastruktur - Bau und Betrieb

Die Bereitstellung lokaler Infrastruktur (im Sinne von öffentlichen Einrichtungen) ist kommunale Kernaufgabe. Zu der lokalen Infrastruktur gehören u.a.:

- Stadthallen, Sportstadien, Schwimmbäder, Parkhäuser....

Bis 2001 hatten Zuschüsse für den Bau und Betrieb von Infrastrukturen keine Beihilferelevanz, da sie als allgemeine wirtschafts- oder gesellschaftspolitische Maßnahme betrachtet wurden. Voraussetzung war lediglich ein allgemeiner, diskriminierungsfreier Zugang, um Beihilfen zugunsten einzelner Nutzer auszuschließen.

Mittlerweile wird jedoch der Bau und Betrieb wirtschaftlich genutzter Infrastruktur generell als wirtschaftliche und damit beihilferelevante Tätigkeit angesehen. Die Finanzierung der Errichtung und des Betriebs von Infrastruktur für hoheitliche Zwecke ist keine Beihilfe, da eine wirtschaftliche Tätigkeit verneint werden kann (s. „Unternehmen“ in der Checkliste).

Zu beachten ist, dass die Beihilfegewährung auf drei Ebenen möglich ist:

- Ebene 1: Eigentümer
- Ebene 2: Betreiber
- Ebene 3: Benutzer

Beispiel:

Die Stadt zahlt einen Zuschuss zur Abdeckung des Verlustes eines Bürgerhauses, das als Eigenbetrieb geführt wird. Der Eigenbetrieb kann daher dem Pächter des Bürgerhauses einen nicht marktüblichen Pachtzins gewähren und der Pächter kann die Halle den Endnutzern verbilligt zur Verfügung stellen:

Zahlung Verlustabdeckung	→ Beihilfengewährung an Eigenbetrieb
zu niedriger Pachtzins	→ Beihilfengewährung zugunsten Pächter
zu niedriger Nutzungsgebühr	→ Beihilfengewährung zugunsten Endnutzer (≠ Begünstigung einer Privatperson durch ermäßigte Eintrittspreise).

Merkposten

In folgenden Fällen handelt es sich regelmäßig um keine Beihilfe:

- Keine Beihilfe liegt i. d. R. bei einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren vor.
- Bei lokalen Infrastrukturen ist die Prüfung der „Handelsbeeinträchtigung“ sehr gewissenhaft durchzuführen, da auch hier die Möglichkeit besteht, den Beihilfebegriff zu verneinen, wenn der rein lokale Charakter auf der Nachfrage- und Angebotsseite gegeben ist (s. Handelsbeeinträchtigung).

Ergibt die Prüfung der Tatbestandsmerkmale, dass der Zuschuss eine Beihilfe darstellt, sind die Voraussetzungen der AGVO (s. AGVO), die auch Beihilfen für lokale Infrastrukturen von der Notifizierungspflicht freistellt, oder des Freistellungsbeschlusses (s. Freistellungsbeschluss) im Bereich DAWI zu prüfen, um den Zuschuss dennoch auszahlen zu können.

Marktübliche Gegenleistung (Private-Investor-Test)

Es liegt keine Beihilfe vor, wenn ein privater Investor in einer dem Staat vergleichbaren Lage dem Unternehmen den Vorteil in gleicher Weise gewährt hätte (Privat-Investor-Test).

Beispiel:

Kann ein mehrheitlich von öffentlicher Hand betriebener Flughafen nachweisen, dass er wie ein marktwirtschaftlich handelnder privater Investor in vergleichbarer Situation agiert, so liegt ein marktkonformes Verhalten vor, das nicht unter den Beihilfetatbestand fällt. Der Weg, die Marktkonformität einer Maßnahme zu prüfen und zu dokumentieren, ist ein sogenannter *Private-Investor-Test*. Dieser Test analysiert die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme, vergleicht sie mit dem Status Quo sowie der besten Handlungsalternative und dokumentiert die Ergebnisse. Der *Private-Investor-Test* gilt nur dann als bestanden, wenn sich herausstellt, dass die geplante Maßnahme die optimale Handlungsoption für den Flughafen darstellt.

<http://www.pwc.de/de/transport-und-logistik/ein-erfolgreicher-private-investor-test-beseitigt-den-beihilfetatbestand-fuer-regionalflughafen.html>

Als Maßstab für die Marktüblichkeit vergleichen der EuGH und die Europäische Kommission das Verhalten der Kommune mit dem (hypothetischen) Verhalten eines fiktiven privaten Wirtschaftsteilnehmers in der jeweiligen Konstellation, das heißt mit einem privaten Käufer, Verkäufer, Gläubiger, Investor oder Kreditgeber. Dieser sogenannte „Private-Investor-Test“ ist letztlich nichts anderes als ein Drittvergleich (Fremdvergleichsgrundsatz).

In diesen Fällen ist das Tatbestandsmerkmal „Begünstigung“ nicht erfüllt (s. Checkliste).

Notifizierung

Beihilfen sind **vor** ihrer Gewährung bei der Kommission anzumelden und von ihr zu genehmigen, wenn keine der Freistellungsregelungen greift. Bis zu ihrer Genehmigung herrscht ein Durchführungsverbot, d.h. die Stadt darf die Beihilfe nicht gewähren, bevor die Kommission zugestimmt hat oder die sogenannte Genehmigungsfiktion eingetreten ist (hat die Kommission innerhalb von 2 Monaten ab Eingang der vollständigen Anmeldung keine Entscheidung erlassen, gilt die Beihilfe als genehmigt).

Um das Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, wird empfohlen sich vorab vom Referat II.1 im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (Referatsleiter: aktuell Dr. Carsten Schreiter) beraten zu lassen. Auf diese Weise lassen sich mögliche Unklarheiten im Vorfeld beseitigen und es kann abgeklärt werden, welche Unterlagen für die Anmeldung bei der EU-Kommission benötigt werden. Die Zweimonatsfrist für die Notifizierung beginnt erst zu laufen, wenn der Kommission alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Anmeldung gilt als vollständig, wenn die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anmeldung oder nach Eingang der von ihr ggf. angeforderten zusätzlichen Informationen keine weiteren Informationen anfordert.

Orientierungshilfen der KOM

siehe Handelsbeeinträchtigung und
KOM

Referenzzinssatz (Zuständigkeit 2003)

Der Begriff steht grundsätzlich für einen Vergleichs- oder Orientierungszinssatz. Im Beihilferecht dient der Referenzzinssatz zur Definition des Wettbewerbsvorteiles und damit der Berechnung der Avalprovision bei Bürgschaften (Vergleich des theoretischen unverbürgten Zinssatzes mit dem tatsächlichen Bürgschaftszinssatz).

Unternehmen / Zuwendungsempfänger in Schwierigkeiten

Nach den Leitlinien der Kommission für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn:

- bei einer GmbH mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist,
- bei Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist,
- das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt (Unternehmen ist zahlungsunfähig, drohend zahlungsunfähig oder überschuldet),
- bei einem Unternehmen in den vergangenen beiden Jahren der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und das Verhältnis des EBITDA (= **EBITDA** ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die eine Angabe zur Rentabilität eines Unternehmens macht) zu den Zinsaufwendungen unter 1,0 lag.

Ist der Darlehensnehmer ein kleines oder mittleres Unternehmen (s. KMU), so wird er als nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindlich behandelt, wenn er vor weniger als drei Jahren gegründet wurde.¹⁴

Art. 2 Nr. 18 AGVO Buchst. d) nennt eine zusätzliche Voraussetzung:

- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen.

Safe-Harbour-Prämie

Für Bürgschaften, die auf Grundlage der De-minimes-Regelung gewährt werden, richten sich die Bürgschaftsentgelte nach den in den jeweiligen Regelungen festgesetzten Safe-Harbour-Prämien der EU-Kommission bzw. den genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewerts.

Trennungsrechnung

Übt ein Zuschussempfänger neben seiner nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten auch eine wirtschaftliche aus, so müssen die Zuschussempfänger im Rahmen einer Trennungsrechnung die Kosten und Finanzierungen getrennt aufzeichnen, damit die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ausnahmsweise unter das Beihilfeverbot fallen. Ziel ist

¹⁴ Handbuch EU-Beihilferecht, S. 83

der Nachweis, dass die wirtschaftliche Tätigkeit nicht durch staatliche Mittel quersubventioniert ist.¹⁵

Des Weiteren ist im Rahmen einer Dawi-Betrachtung (s. Betrauungsakt) gemäß Freistellungsbeschluss eine Trennungsrechnung erforderlich, um die Dawi-Tätigkeit von einer Nicht-Dawi-Tätigkeit abzugrenzen.

Überkompensation / Überkompensationskontrolle

Um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten einem Unternehmen nur die der Daseinsvorsorge-Aufgabe zurechenbaren Kosten ausgleichen, müssen diese sich zweifelsfrei identifizieren lassen. Das Unternehmen hat daher getrennte Konten für die DAWI-Tätigkeiten einerseits und die kommerziell wettbewerblichen Tätigkeiten andererseits zu führen (s. Trennungsrechnung).

Beihilferechtlich kann ein Verstoß gegen die Trennungsrechnung, das heißt, wenn sich die ausgleichsfähigen Kosten nicht zweifelsfrei ermitteln lassen, zu einer beihilferechtswidrigen und damit rückforderungsfähigen Überkompensation führen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass nach der Rechtsprechung des EuGH die Ausgleichszahlung insgesamt zurückzufordern ist und nicht etwa nur der „überschießende“ Teil, weil dieser mangels Trennungsrechnung gerade nicht zuverlässig ermittelt werden kann.

Die Zahlung an ein mit einer DAWI betrautes Unternehmen muss mindestens alle drei Jahre so wie am Ende des festgelegten Betrauungszeitraums auf Überkompensationen überprüft werden. Im Betrauungsakt (s. Betrauungsakt) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen festzulegen.

Liegt tatsächlich eine Überkompensation vor, muss der überschießende Betrag vom Unternehmen zurückgefordert werden (bei Überkompensationen von max. 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, kann der Betrag aufs nächste Jahr übertragen werden).¹⁶

Staatliche Stellen

In der Erfassungsmaske wird abgefragt, ob auch andere staatliche Stellen die geförderte Maßnahme bezuschussen, da grundsätzlich die Wertgrenzen eingehalten und Zuschüsse an einen Beihilfeempfänger addiert werden müssen.

Beispiele hierfür sind:

Bund, Länder, andere Kommunen, Verbände, öffentliche Unternehmen (auch Regie- und Eigenbetriebe) u. a.

¹⁵ http://www.kosmos.uni-rostock.de/fileadmin/KOSMOS/Kosmos_Dokumente/Goebel_Tauer_2013_0

¹⁶ Handbuch EU-Beihilferecht, S.70 ff